



Der Reisevertrag

Der Reisevertrag ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

Mit dem Reisevertrag verpflichtet sich der Reiseveranstalter, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu erbringen. Gemeint ist also damit (nur) die Pauschalreise, die sich aus mehreren Einzelleistungen zusammensetzt. Derzeit wird diskutiert, ob das Reiserecht auch weiter gefasst werden soll und sich auf einzelne Leistungen beziehen kann mit entsprechender Änderung, die aber bisher nicht vorliegt.

Im Gegenzug zur Leistung der Gesamtheit der versprochenen Reiseleistungen ist der Reisende verpflichtet, dem Veranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen. Der Veranstalter hat dem Reisenden entweder bei oder unverzüglich nach dem Vertragsschluss eine Reisebestätigung zur Verfügung zu stellen, die bestimmte Angaben enthalten muss.

Grundsätzlich kann der Reiseveranstalter im Vertrag vereinbaren, dass sich der Reisepreis auch nach Abschluss des Vertrages erhöht, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises versehen ist und Änderungen, auf die der Reiseveranstalter keinen Einfluss hat, Rechnung trägt, wie z.B. Erhöhung von Hafen- und Flughafengebühren o.ä.

Teilt der Veranstalter die Änderung des Reisepreises um mehr als 5 % mit, so kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten.

Treten bei der Reise Fehler auf, die der Reisende nicht hinnehmen muss, weil sie Wert oder Tauglichkeit aufheben oder mindern, so kann (und muss) der Reisende als erstes Abhilfe verlangen, die vom Veranstalter nur dann verweigert werden kann, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Des Weiteren muss der Reisende eine Frist zur Abhilfe setzen.

Kommt dem der Veranstalter nicht nach, so darf der Reisende auch selber Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Reisepreis mindert sich während der Dauer des Mangels.

Würde der Mangel derart erheblich sein, dass die ganze Reise wesentlich beeinträchtigt würde, so stünde dem Reisenden ein Kündigungsrecht zu, das allerdings aufgrund der Wertungsmöglichkeit des Wortes „erheblich“ sicherlich mit Vorsicht zu genießen ist!

Hat der Reiseveranstalter den Mangel verschuldet, so kann grundsätzlich der Reisende auch Schadenersatz verlangen.

Wichtig!

Ansprüche auf Minderung, Abhilfe, Schadenersatz, Kündigung muss der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen.

Danach könnte er Ansprüche nur noch dann durchsetzen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Die Verjährungsfrist für solche Ansprüche beträgt zwei Jahre ab dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

Der Reiseveranstalter hat gegenüber dem Reisenden sicherzustellen, dass diesem der gezahlte Reisepreis und notwendige Aufwendungen erstattet werden, soweit die Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen.

Diese Verpflichtung kann entweder erfüllt werden durch eine Versicherung oder durch ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstitutes.